

wurden. Die Erklärung des Bräutigams 'se in hoc casu vivere lege Langobardica' bestimmt den Verf. (S. 4) zur Annahme, dass die Professiones iuris von den Parteien später nach ihrem Belieben abgegeben wurden, je nachdem ihnen die Bestimmungen des langobardischen oder des römischen Rechts vorteilhafter erschienen. Es ist jedoch auch die Erklärung möglich, dass Abkömmlinge langobardischer Geschlechter, die im übrigen schon nach dem Ortsrecht lebten, durch obige Klausel für den Bereich des Familienrechts sich ihr angebornes Stammesrecht vorbehalten wollten. Chiappelli's kurze, aber treffliche Abhandlung ist streng nach Quellen (Gesetzen und urkundlichen Zeugnissen) gearbeitet und bietet als Anhang fünf Heiratsverträge aus den J. 1249—1306, mehrere Inventare von Heiratsausstattungen, Auszüge aus dem Statut der Stadt vom J. 1420 und endlich als Ergebnis der Durchsicht von ein par tausend Urkunden und Akten eine Sammlung von mehr als 800 Frauennamen, die in Pistoja während des 13./14. Jhs. üblich waren.

L. v. E.

62. Von den *Corpus statutorum Italicorum* (N. A. XXXIX, 241 ff., n. 108) sind zwei neue Bände erschienen. Vol. 6: E. Anderloni e P. Sella, *Statuti del Lago Maggiore e della Val d'Ossola del secolo XIV.* (Roma 1914); und vol. 7: A. Latini, *Statuti della Valdelsa dei secoli XIII—XIV.* (Roma 1914).

B. Schm.

63. Die in dieser Zeitschrift Bd. XXXIX, S. 223, n. 46 angezeigte Arbeit von P. S. Leicht, *Ricerche sul diritto privato nei documenti preirneriani* wird vom Autor in zwei Fortsetzungen (*Bulletino Senese* usw. XX, 1913, p. 169—216 und XXI, 1914, p. 33—97) zu Ende geführt.

B. Schm.

64. In den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Kl. 1914, 9. Abh., bringt H. L. Zeller 'Die Rechte des Admirals von Frankreich' nach der Pariser Hs. nouv. acqu. franç. 10251 aus der zweiten Hälfte des 15. Jhs. mit deutscher Uebersetzung und Glossen zum Abdruck. Die Abhandlung zählt zugleich als Heft 10 der Sammlung älterer Seerechtsquellen.

A. H.

65. Aus dem Staatsarchiv zu Mons veröffentlicht L. Verriest im *Bulletin de la comm. roy. d'hist. (de Belgique)* LXXXIII, 240 ff. ein 'Petit manuel d'un bailli du XV^e siècle'. Der Traktat enthält die Formeln